

Satzung

des

Fischereivereins Horb e. V.

gegr. 1889

Satzung des Fischereivereins Horb am Neckar e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Horb am Neckar". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen und führt demgemäß den Zusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten aufgrund und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie des Gewässerschutzes.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

1. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer",

2. Beratung, Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder in Angelegenheiten der Angelfischerei nach Maßgabe des Absatzes 1 und der anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit (§13 Fischereigesetz für Baden-Württemberg),

3. Pachtung oder Kauf von Fischereigewässern zur fischereigerechten Ausübung der Angelfischerei in diesen,

4. Förderung der Vereinsjugend.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks (Absatz 1) und zu dessen Verwirklichung (Absatz 2) erstellt der Verein die erforderlichen Gebäude und erwirbt oder pachtet die erforderlichen unbebauten Grundstücke. Außerdem beschafft der Verein die benötigten Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände und bringt diese in seinen Gebäuden oder auf seinen unbebauten Grundstücken unter.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands (§ 14) und der Mitglieder des Ausschusses (§ 15) ist ehrenamtlich. Es werden ihnen etwaige Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen ihnen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung angemessen vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in der Regel aktive und ehemalige Angelfischer. Die aktiven Angelfischer müssen im Besitz eines gültigen baden-württembergischen Fischereischeines oder eines gültigen Fischereischeines eines anderen deutschen Bundeslandes sein,
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell oder materiell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich um diesen besondere Verdienste erworben haben, mindestens 60 Jahre alt sind, seit mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und auf Vorschlag des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und willens ist, zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß der Vereinssatzung beizutragen,
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Dabei ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied angestrebt wird.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, daß sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, für die Mitgliedsbeiträge und für die sonstigen aufgrund dieser Satzung zu entrichtenden Geldleistungen am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist außerdem eine mindestens einjährige Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. Januar des Geschäftsjahres. Erfolgt die Aufnahme in den Verein zu einem späteren Zeitpunkt, sind die Jahresbeiträge nach § 8 Absatz 3 und nach § 10 Absatz 2 in voller Höhe zu entrichten.

(6) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und vorher mindestens drei Jahre ununterbrochen aktiv der Jugendgruppe des Vereins angehört haben, werden auf schriftlichen Antrag als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beim Vereinsvorsitzenden zu stellen. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bleiben unberührt.

(7) Ordentliche Mitglieder können ihre ordentliche Mitgliedschaft aufgeben und in die außerordentliche Mitgliedschaft überwechseln, wenn sie dies dem Vereinsvorsitzenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitteilen. Ein eventueller Rückerwerb der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat das Mitglied wieder die Pflichten und Rechte nach § 8. Demgemäß ist die Aufnahmegebühr nach § 8 Absatz 2 Satz 1 erneut zu entrichten, und zwar auch von Jugendlichen, die aufgrund von § 5 Absatz 6 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bei ihrer ersten Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit waren. Außerdem ist auch der für die ordentlichen Mitglieder festgesetzte Jahresbeitrag wieder zu bezahlen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vereins spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres,
3. durch Ausschluß wegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- in grober Weise dieser Satzung zuwider handelt,
- in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- bei der Anpachtung oder dem Erwerb von Fischereigewässern in Konkurrenz zum Verein tritt,
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt verstößt oder dazu Beihilfe leistet,
- wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden im Verein gibt,
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung seines Jahresbeitrags oder mit der Begleichung anderer satzungsgemäßer Forderungen des Vereins länger als drei Monate im Verzug ist,
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß. Dem betroffenen Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und sonstige Entgelte, namentlich das Entgelt für die Erteilung einer Fischereierlaubnis, werden nicht zurück erstattet. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Vereinspapiere, namentlich Fischereierlaubnisscheine, sind unverzüglich zurück zu geben.

§7 Maßnahmen gegen Mitglieder

In Fällen, in denen der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein gemäß § 6 Absatz 1 Ziff.3 nicht angemessen erscheint, kann der Ausschluß nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds erkennen auf

- a) Verwarnung,
- b) Zeitweise Entziehung von Mitgliedsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder einzelnen Fischereigewässern des Vereins.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§8 Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder

(1)) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jugendliche, die aufgrund von § 5 Absatz 6 in den Verein aufgenommen werden, sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und für die folgenden Jahre jeweils im 1. Vierteljahr zu bezahlen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung sind sie stimmberechtigt. Sie sind außerdem berechtigt, zur Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 16 Absatz 6 Ziff. 6 und 7 Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(5) Den ordentlichen Mitgliedern kann gemäß § 19 ein entgeltlicher Fischereierlaubnisschein zur Befischung der Fischereigewässer des Vereins erteilt werden.

§9

Pflicht der ordentlichen Mitglieder zur Arbeitsdienst

- (1) Aus der Pflicht der ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 ergibt sich auch deren Verpflichtung zum unentgeltlichen Arbeitsdienst im zumutbaren Rahmen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben. Im Falle der Nichtleistung der gemäß Absatz 2 festgesetzten Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sind die Mitglieder verpflichtet, die gemäß Absatz 2 festgesetzte Stundenvergütung zu erbringen.
- (2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 1 zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Stundenvergütung nach Absatz 1 Satz 2 werden vom Ausschuß festgesetzt.
- (3) Die Arbeitsdienstleiter legen jeweils Ort, Tag, Uhrzeit und Art des Arbeitseinsatzes fest und informieren die Vereinsmitglieder hierüber.

§10

Pflichten und Rechte der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein den von der Mitgliederversammlung für sie festgesetzten ermäßigten Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und für die folgenden Jahre jeweils im 1. Vierteljahr zu bezahlen.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein keine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zur Ausübung der Angelfischerei bei Vereinsveranstaltungen sind sie nur berechtigt, wenn sie im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und auch nicht berechtigt, zur Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§11

Pflichten und Rechte der Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitglieder haben die Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder gemäß § 8.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind zu den Ausschußsitzungen des Vereins einzuladen und haben in diesen beratende Stimme.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

§12 Jugendgruppe

(1) Die Förderung der Vereinsjugend nach § 2 Absatz 2 Ziff. 4 findet in einer Jugendgruppe statt. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Jugendordnung und wählt gemäß § 15 Absatz 2 einen Jugendleiter, der Mitglied des Vereinsausschusses ist.

(2) Gehören der Jugendgruppe mehr als 10 Jugendliche an, wählt die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auch während einer Wahlperiode bis zu deren Ablauf, einen zweiten Jugendleiter, der ebenfalls Mitglied des Ausschusses ist

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung,

§14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ("Vereinsvorsitzender" und "Stellvertretender Vereinsvorsitzender").

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vereinsvorsitzende und der Stellvertretende Vereinsvorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der Stellvertretende Vereinsvorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vereinsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Vereinsvorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlung ein, führt in den Sitzungen des Ausschusses und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und veranlaßt den Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Kann der Vereinsvorsitzende diese Aufgaben wegen seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung nicht wahrnehmen obliegen sie dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 4 Absatz 2). Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vereinsvorsitzende die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht

(5) Scheidet der Vereinsvorsitzende oder der Stellvertretende Vereinsvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, kann der Ausschuß für die laufende Wahlperiode aus seiner Mitte einen Vereinsvorsitzenden bzw. einen Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden wählen. Diese Wahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Stimmt die Mitgliederversammlung nicht zu, so ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Vereinsvorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden einzuberufen.

§15 Ausschuß

(1) Der Ausschuß besteht aus

1. dem gemäß § 14 Absatz 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsvorsitzenden und dem Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, oder aus dem im Falle des Ausscheidens des Vereinsvorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden innerhalb der Wahlperiode vom Ausschuß gemäß § 14 Absatz 5 gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Vereinsvorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassier,
4. dem Fischmeister,
5. zwei Gewässerwarten,
6. dem Arbeitsdienstleiter,
7. den Jugendleitern (§ 12),
8. drei weiteren Mitgliedern.

Der Ausschuß erstellt eine Aufgabenbeschreibung für die in den Ziff. 2 bis 7 aufgeführten Ausschußmitglieder.

(2) Die in Absatz 1 Ziff. 2 bis 8 aufgeführten Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahlzeit eines zweiten Jugendleiters richtet sich nach § 12 Absatz 2. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die ordentlichen Vereinsmitglieder Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Ausschuß im Amt bis der neue Ausschuß gewählt ist.

(3) Scheidet eines der in Absatz 1 Ziff. 2 bis 8 aufgeführten Ausschußmitglieder innerhalb der Wahlperiode aus, rückt das Vereinsmitglied in den Ausschuß nach, das bei der letzten Wahl nach dem Gewählten die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Ansonsten ergänzt sich der Ausschuß durch Zuwahl eines ordentlichen Vereinsmitglieds.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuß hat folgende ihm in dieser Satzung und in der Jugendordnung zugewiesene Zuständigkeiten :

- Entscheidung über die Aufnahme einer Person in den Verein als Mitglied (§ 5 Absatz 4),
- Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein (§ 6 Absatz 1 Ziff. 3),
- Entscheidung über Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder gemäß § 7 und über Maßnahmen gegen Mitglieder der Jugendgruppe gemäß § 7 der Jugendordnung,
- Beschluß einer Regelung, wonach Mitglieder der Jugendgruppe bei Verstößen gegen ihre Mitarbeitspflicht eine finanzielle Vergütung erbringen müssen (§ 6 Absatz 2 der Jugendordnung),
- Festsetzung der Anzahl der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und der im Falle der Nichtleistung des Arbeitsdienstes ersatzweise zu erbringenden Stundenvergütung (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2),
- Wahl eines Vereinsvorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses im Falle des Ausscheidens der bisherigen Amtsinhaber innerhalb einer Wahlperiode (§14 Absatz 5)

- Beschluß über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 16 Absatz 3,
- Festsetzung des Entgelts für die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen (§19 Absatz 1),
- Beschluß einer Gewässerordnung (§ 19 Absatz 2),
- Jährliche Festsetzung eines Geldbetrags für die Jugendgruppenarbeit des Vereins gemäß § 3 Absatz 2 der Jugendordnung,

(6) Außer den dem Ausschuß gemäß Absatz 5 zugewiesenen Zuständigkeiten entscheidet der Ausschuß in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung, nach der Jugendordnung oder nach gesetzlichen Bestimmungen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Über die Ausschußsitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§16 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie wird gemäß § 14 Absatz 3 vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch die Lokalpresse (zur Zeit Tageszeitungen Südwest Presse - Neckarchronik und Schwarzwälder Bote) oder schriftlich an die Adresse der Mitglieder oder durch die Jeweils gängige Übermittlungskommunikation an die Adresse der Mitglieder. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

(3) Der Vereinsvorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn dies der Ausschuß unter Angabe von Gründen beschließt (§15 Absatz 5) oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthält in der Regel folgende Punkte:

1. Bericht des Vereinsvorsitzenden über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
2. Bericht des Kassiers über die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,

3. Berichte des Schriftführers, des Fischmeisters, des Jugendleiters und der anderen Mitglieder des Ausschusses aus ihren Aufgabengebieten im abgelaufenen Geschäftsjahr,
4. Bericht der Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung gemäß § 17 Absatz 2,
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
6. Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr.

(6) Außer den in Absatz 5 aufgeführten Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung folgende ihr in dieser Satzung oder in der Jugendordnung zugewiesenen Zuständigkeiten;

1. Beschlußfassung über die Vergütung von Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses im Dienst des Vereins gemäß § 3 Absatz 5,
2. Ernennung von Mitgliedern des Vereins zu Ehrenmitgliedern (§ 4 Absatz 4),
3. Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluß eines Mitglieds des Vereins gemäß § 6 Absatz 1 Ziff .3 und bei Maßnahmen gegen ein Mitglied des Vereins gemäß § 7,
4. Festsetzung einer einmaligen Gebühr bei der Aufnahme von Personen als ordentliche Mitglieder des Vereins ("Aufnahmegebühr", § 8 Absatz 2),
5. Festsetzung des Jahresbeitrags für die ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 8 Absatz 3), eines ermäßigten Jahresbeitrags für die außerordentlichen Vereinsmitglieder (§10 Absatz 2) und eines ermäßigten Jahresbeitrags für die Mitglieder der Jugendgruppe (§ 4 der Jugendordnung),
6. Entscheidung über die zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellten Anträge der ordentlichen Mitglieder, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind (§8 Absatz 4),
7. Entscheidung über die in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellten Anträge, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden ist (§8 Absatz 4),
8. Beschluß einer Jugendordnung (§ 12),
9. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 14 Absatz 4,
10. Zustimmung der Mitgliederversammlung zu der vom Ausschuß durchgeführten Wahl eines Vereinsvorsitzenden bzw. eines Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden im Falle des Ausscheidens der bisherigen Amtsinhaber innerhalb der Wahlperiode gemäß § 14 Absatz 5,
11. Wahl der in § 15 Absatz 1 ZHf. 2 bis 8 aufgeführten Ausschußmitglieder gemäß § 15 Absatz 2 und § 12 Absatz 2),
12. Wahl der Kassenprüfer gemäß § 17 Absatz 1,

13. Beschluß über die Änderung der Vereinssatzung (§ 20),

14. Beschluß über die Auflösung des Vereins (§ 21).

(7) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die ordentlichen Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und erstellen einen Prüfungsbericht, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird (§ 16 Abs. 5 Ziff.2).

§18 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden durch Abstimmungen und Wahlen gefaßt.

(2) Abstimmungen erfolgen offen (Akklamation). Außer bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung (§ 20) und bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins (§ 21) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Bei Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich bei einer Wahl mit mehreren Wahlbewerbern bei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§19 Fischereierlaubnisscheine

(1) Der Fischereiverein kann seinen ordentlichen Mitgliedern und seinen Ehrenmitgliedern entgeltliche Fischereierlaubnisscheine zur Ausübung der Angelfischerei in den Fischereigewässern des Vereins erteilen. Das Entgelt wird vom Ausschuß festgesetzt.

(2) Der Ausschuß regelt die Ausübung der Angelfischerei in seinen Fischereigewässern in einer Gewässerordnung. Diese ist Bestandteil der vom Fischereiverein erteilten Fischereierlaubnis und für den Erlaubnisinhaber verbindlich.

(3) Die Fischereierlaubnisscheine sind beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen.

(4) Werden von den ordentlichen Mitgliedern und von den Ehrenmitgliedern mehr Fischereierlaubnisscheine beantragt, als nach den Fischereiwasserpachtverträgen zur Verfügung stehen, werden die verfügbaren Fischereierlaubnisscheine nach Maßgabe der Zugehörigkeit zum Verein erteilt.

(5) Werden von den ordentlichen Mitgliedern und von den Ehrenmitgliedern nicht alle verfügbaren Fischereierlaubnisscheine beansprucht, können auch außerordentliche Mitglieder und in besonderen Fällen Nichtmitglieder einen Fischereierlaubnisschein erhalten.

(6) Die Fischereierlaubnisscheine werden gegen sofortige Bezahlung des gemäß Absatz 1 vom Ausschuß festgesetzten Entgelts erteilt.

§20 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Liquidation dem zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt ein noch nicht satzungsgemäß verwendetes Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Horb am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der ökologischen Ausrichtung des Vereins nach § 2 Absatz 1 zu verwenden hat

§22 Formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Der Vereinsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zum Eintrag des Vereins in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an die Stelle der bisherigen Satzung des Fischereivereins Horb a.N. vom 3. März 1979.

Horb a.N., den 28. April 2021

Werner Häußler 1. Vorsitzender

Notizen